

V e r o r d n u n g

der Gemeinde Aystetten über die Bekämpfung des Lärms (Lärmbekämpfungsverordnung)

Die Gemeinde Aystetten erläßt aufgrund des Art.14 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08.10.1974(BayRS 2129-1-1-U) sowie des Art.19 Abs.7 Satz 1 Nr.2 und 3 des Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1

Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- 1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Montagen mit Freitagen zwischen 8 und 12 Uhr sowie zwischen 14 und 20 Uhr - an Samstagen zwischen 8 und 12 und 14 - 17 Uhr - ausgeführt werden. Rasenmäher und ähnlich laute Geräte dürfen nur an Werktagen zwischen 8 und 12 sowie zwischen 14 und 19 Uhr - an Samstagen bis 17 Uhr - betrieben werden. Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage bleiben unberührt.
- 2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle im Hauswesen und Garten anfallenden lärm erzeugenden Arbeiten, insbesondere das Ausklopfen von Gegenständen aller Art, das Hämmern, Sägen, Bohren oder das Hacken von Holz, wenn sie geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören.
- 3) Ausgenommen von den Verboten des Abs.1 sind unaufschiebbare Arbeiten, die
 - a) zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum, oder
 - b) zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind,
 sowie Arbeiten gewerblicher und landwirtschaftlicher Art und anzeige- bzw. genehmigungspflichtige Bauarbeiten.

§ 2

Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten

Bei Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten außerhalb der in Art.13 Abs.1 Nr.2 Bayer. Immissionsschutzgesetz genannten Orte ist die Lautstärke so zu regeln, daß andere, insbesondere in der Zeit von 22 - 07 Uhr, nicht unzumutbar gestört werden.

§ 3

Beschränkungen geräuschvoller Vergnügungen

- 1) Geräuschvolle Vergnügungen im Freien und in nicht geschlossenen Räumen dürfen nicht vor 7 Uhr begonnen werden und sind spätestens um 22 Uhr zu beenden. Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage bleiben unberührt.
- 2) Geräuschvolle Vergnügungen sind Veranstaltungen, Darbietungen und Vorführungen, die dazu bestimmt und geeignet sind, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen, jedoch gleichzeitig geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu belästigen.

§ 4

Anforderungen an geräuschvolle Vergnügungen

Bei geräuschvollen Vergnügungen in geschlossenen Räumen sind in der Zeit von 22 bis 7 Uhr die Fenster und die ins Freie führenden Türen zu schließen.

§ 5

Ausnahmen

- 1) Die Gemeinde Aystetten kann auf Antrag Ausnahmen für den Einzelfall von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahme kann unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt bewilligt werden.
- 2) Die Ausnahme kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, welche die Versagung gerechtfertigt hätten.

§ 6

Zuwiderhandlungen

- 1) Nach Art.18 Abs.2 Nr. 6 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes kann mit Geldbuße bis zu 5000 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1) außerhalb der in § 1 Abs.1 festgelegten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt,
 - 2) entgegen der Vorschrift des § 2 bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten andere stört,
 - 3) einer Nebenbestimmung, die mit einer Ausnahmegenehmigung (§ 6) von den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 verbunden ist, zuwiderhandelt.


- 2) Nach Art. 19 Abs.8 Nr.3 des Bayer. Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1) entgegen der Vorschrift des § 4 geräuschvolle Vergnügungen veranstaltet,
 - 2) entgegen der Vorschrift des § 5 Fenster und ins Freie führende Türen nicht schließt,
 - 3) einer Nebenbestimmung, die mit einer Ausnahmegenehmigung (§ 6) von den Bestimmungen der §§ 4 und 5 verbunden ist, zuwiderhandelt.

§ 7

Inkrafttreten

- 1) Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über ruhestörende Hausarbeiten und geräuschvolle Vergnügungen in der Gemeinde Aystetten vom 24.06.1977 außer Kraft.

Aystetten, den 14.10.1991


Schwarzmann
1. Bürgermeister

